

Inhalt

1	Allgemeine Verkehrsvorschriften der StVO	8
2	Fahrzeugbauarten und ihre Zulassung	12
2.1	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	12
2.2	§§ 2, 12 FZV Bauarten und Schlüsselnummern	13
2.2.1	Lof Zugmaschinen	13
2.2.2	Zugmaschinen	15
2.2.3	Lkw in der Land- oder Forstwirtschaft	15
2.2.4	Agrar-Lkw	16
2.2.5	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sfA)	17
2.2.6	Rad- oder Teleskoplader und Bagger	17
2.2.7	Gabelstapler (Stapler)	18
2.2.8	Lof Sonderfahrzeuge	19
2.2.9	Lof Anhänger	20
2.2.10	Lof Arbeitsgeräte	22
2.3	EG-Typgenehmigung	23
2.4	Zulassungsbescheinigung Teil I	25
3	Fahrzeugkennzeichen und -schilder	27
3.1	Saisonkennzeichen	28
3.2	Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen	28
3.3	Rotes Oldtimerkennzeichen	29
3.4	Historisches Kennzeichen	29
3.5	Geschwindigkeitsschilder	30
3.6	Fabrikschild	32
4	Kfz-Haftpflichtversicherung	34

5	Zulässige Abmessungen und Gewichte von landwirtschaftlichen Fahrzeugen	34
5.1	Fahrzeugbreite	34
5.2	Fahrzeughöhe	36
5.3	Länge von Fahrzeugen und Zügen	36
5.4	Achslasten	37
5.5	Zulässiges Gesamtgewicht	38
5.6	Ausnahmegenehmigungen für übergroße Maschinen	41
5.7	Stützlasten und Verbindungseinrichtungen	44
5.8	Anhängelast hinter Zugmaschinen	47
5.9	Anhängelast hinter Heckanbaugeräten	47
5.10	Stützeinrichtung an Anhängern	48
5.11	Frontanbau	48
5.12	Abmessungen der Ladung	49
5.13	Kennzeichnung der Ladung	50
6	Beleuchtungseinrichtungen und Kenntlichmachung an Iof Fahrzeugen	51
6.1	Beleuchtungseinrichtungen am Traktor	51
6.2	Beleuchtungseinrichtungen an Anhängern	54
6.3	Beleuchtungseinrichtungen an angehängten Arbeitsgeräten ..	56
6.4	Beleuchtungseinrichtungen an Anbaugeräten	59
6.5	Beleuchtungseinrichtungen an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen	60
6.6	Beleuchtungseinrichtungen an Einachsschleppern	61
6.7	Seitliche Kenntlichmachung	62
6.8	Warntafeln	64
6.9	Rundumleuchte	65
6.10	Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Fahrzeuge und Ladung	66

7	Sicherungs- und Warneinrichtungen	67
7.1	Verkehrsfährende Fahrzeugteile	68
8	Technische Ausstattung der Iof Fahrzeuge	71
8.1	Bremsen an Schleppern	71
8.2	Bremsen an Anhängern und angehängten Arbeitsgeräten	73
8.3	Unterlegkeile	76
8.4	Bereifung	77
8.4.1	Tragfähigkeit und Geschwindigkeit	78
8.4.2	Bodenschonung mit angepasster Bereifung	79
8.4.3	Nachlaufachsen	79
8.4.4	Doppelradsysteme	80
8.4.5	Radabdeckungen	80
8.5	Rückspiegel und Scheibenwischer	81
8.6	Höchstgeschwindigkeiten von Traktoren	82
8.7	Chiptuning	83
8.8	Sichere Lenkbarkeit des Ackerschleppers	83
8.9	Zusatzgewichte	84
8.10	Umsturzschutzvorrichtungen an Ackerschleppern	84
8.11	Schleppen und Abschleppen von Kraftfahrzeugen	85
9	Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger	86
9.1	Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP)	87
9.2	Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung bei Vermietung . .	88
9.3	Abgasuntersuchung (AU)	88
10	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)	89
10.1	Land- oder forstwirtschaftliche Zwecke	90
10.2	Einteilung der Fahrerlaubnisklassen	91
10.3	Verantwortung des Halters	98
10.4	Gültigkeit von Führerscheinen	98
10.5	Umschreibung der alten in aktuelle Fahrerlaubnisklassen	98

11	Transporte in lof und gewerblichen Betrieben	101
	11.1 Kfz-Steuer	101
	11.2 Kontrollgeräte für Geschwindigkeit und Lenk- und Ruhezeiten . .	103
	11.3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	105
	11.4 Berufskraftfahrerqualifikation	108
	11.5 Die Autobahn- und Bundesstraßen-Maut	110
	11.6 Transport von Gefahrgut	111
	11.7 Personenbeförderung für lof Zwecke	112
	11.8 Tiertransport	114
	11.9 Brauchtumsveranstaltungen	116
12	Akzeptanz und Sicherheit im Straßenverkehr	117
	12.1 Ladungssicherung	117
	12.2 Straßenverschmutzung	120
	12.3 Akzeptanzfördernde Maßnahmen	121
13	Ländlicher Wegebau	123
14	Bedeutung wichtiger Verkehrsschilder	124
15	Literaturverzeichnis	126
16	Wichtige Abkürzungen	128
17	Weitere Informationen	129
	Informationsveranstaltungen	130
	KTBL-Medien	131
	aid-Medien	132

*Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,*



landwirtschaftliche Fahrzeuge bewegen sich nicht nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, sondern zwangsläufig auch im öffentlichen Straßenverkehr. Dabei muss eine Vielzahl von Verordnungen und Gesetzen eingehalten werden.

Die vorliegende aid-Broschüre „Landwirtschaftliche Fahrzeuge im Straßenverkehr“ beinhaltet für Land- und Forstwirte, Lohnunternehmer, Maschinenringe, Überwachungs- und Kontrollbehörden sowie viele weitere Akteure eine Übersicht der wichtigsten gesetzlichen Vorgaben und Ausnahmen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen. Die Broschüre wurde grundlegend überarbeitet, alle aktuellen gesetzlichen Änderungen wurden berücksichtigt. Für eine bessere Übersichtlichkeit sind die Inhalte neu gegliedert worden, sodass sich dem Leser die komplexen Zusammenhänge hoffentlich leicht erschließen lassen.

Ein besonderer Dank sei an dieser Stelle an Dipl. Ing. Günter Heitmann ausgesprochen. Er hat in den letzten Jahren diese Broschüre maßgeblich geprägt und dazu beigetragen, dass sie zu einem der wichtigsten Nachschlagewerke geworden ist.

Das Thema Sicherheit ist im Straßenverkehr immer von besonderer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll diese Broschüre dazu beitragen, dass alle Verkehrsteilnehmer, die land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge im Straßenverkehr einsetzen, ordnungsgemäß und sicher unterwegs sind. Damit wird auch ein positiver Beitrag zur Darstellung der Land- und Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit geleistet.

Ich wünsche Ihnen allzeit eine sichere und gute Fahrt!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Vaupel

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

martin.vaupel@lwk-niedersachsen.de

1 Allgemeine Verkehrsvorschriften der StVO

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Er findet nicht nur auf Straßen, sondern auch auf Wirtschaftswegen und Plätzen statt. Die StVO wendet sich an alle Verkehrsteilnehmer, z. B. Lenker von Kraftfahrzeugen (Kfz), Radfahrer und Fußgänger, aber auch an Reiter und Viehtreiber. Sie enthält für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge einige Ausnahmen und auch Verschärfungen.

Im Straßenverkehr gilt als Grundregel der § 1 StVO

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den zweiten Satz dieses § 1 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Alle Verkehrsteilnehmer sollten darauf bedacht sein, nicht nur zu fahren, sondern „mitzufahren“, d. h. sich dem Verkehrsstrom anzupassen.

Besonders langsam fahrende Verkehrsteilnehmer – wie Schlepper- und Mäh-drescherfahrer – sollten deshalb die folgenden §§ der StVO gewissenhaft befolgen:

§ 4 StVO Kraftfahrzeuge, für die eine besondere Geschwindigkeitsbeschränkung gilt (Schlepper mit oder ohne Anhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen), müssen außerhalb geschlossener Ortschaften ständig so großen Abstand von dem vorausfahrenden Kraftfahrzeug halten, dass ein überholendes Kraftfahrzeug einscheren kann. Das gilt nicht, wenn sie zum Überholen ausscheren und dies angekündigt haben (Fahrtrichtungsanzeiger).